

## Leistungsplan

für die berufliche Vorsorge gem. BVG im Rahmen der Loyalis BVG-Sammelstiftung

### PLAN INVA

#### 1. Grundlagen

##### 1.1. Aufnahmepflichtige Personen

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die einen AHV-Jahreslohn von  $\frac{3}{4}$  oder mehr der maximalen einfachen AHV-Altersrente beziehen, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist.

##### 1.2. Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen. Im Maximum jedoch in jedem Falle CHF 500'000.-.

##### 1.3. Versicherter Lohn «Sparen»

Für die Bemessung der Beiträge und Leistungen wird grundsätzlich auf den versicherten Lohn abgestellt. Dieser ergibt sich aus dem Jahreslohn abzüglich einem Koordinationsabzug.

Der im **Maximum** anrechenbare Jahreslohn beträgt das Dreifache der maximalen AHV-Altersrente.

Der in Abzug zu bringende **Koordinationsabzug** entspricht  $\frac{7}{8}$  der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

Der versicherte Lohn beträgt im Minimum immer  $\frac{1}{8}$  der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

##### 1.4. Versicherter Lohn «Risiko»

Für die Bemessung der Beiträge und Leistungen wird grundsätzlich auf den versicherten Lohn abgestellt.

Dieser entspricht dem Jahreslohn gemäss Punkt 1.2.

##### 1.5. Meldepflicht

Die versicherte Person ist insbesondere verpflichtet, Änderungen des Zivilstandes mitzuteilen.

##### 1.6. Rahmenreglement

Die ergänzenden Bestimmungen in organisatorischen, rechtlichen und versicherungstechnischen Belangen können beim Arbeitgeber im Rahmenreglement eingesehen werden.

#### 2. Vorsorgeleistungen

##### a) Altersleistungen

##### 2.1. Altersrente

Das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird in eine Altersrente umgewandelt. Es setzt sich aus den Altersgutschriften, der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, den allenfalls geleisteten Beiträgen für den Einkauf von Beitragsjahren und den aufgelaufenen Zinsen zusammen. Das Altersguthaben wird anhand des Umwandlungssatzes in eine jährliche Altersrente umgerechnet. Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzliche Umwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Das Altersguthaben kann als beliebiger Mix in Renten- oder Kapitalform bezogen werden. Die Kapitaloption ist spätestens ein Jahr vor der Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen.

Der Anspruch auf die Altersrente besteht bis zum Tod der versicherten Person.

##### 2.2. Altersgutschriften

Die jährlichen Altersgutschriften werden gemäss den folgenden Ansätzen bestimmt:

Ansätze in Prozent des versicherten Lohnes «Sparen»

Frauen		Männer	
25-34	8%	25-34	8%
35-44	11%	35-44	11%
45-54	16%	45-54	16%
55-64	19%	55-65	19%

##### 2.3. Pensionierten-Kinderrente

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente. Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente besteht, bis das Kind das Alter von 18 Jahren (bzw. 25 Jahren, wenn das Kind in Ausbildung steht) erreicht oder stirbt.

## b) Invaliditätsleistungen

### 2.4. Invalidenrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente beträgt **40% des versicherten Lohnes «Risiko»**, mindestens jedoch die Rente, welches sich gem. BVG ergibt.

Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Der Anspruch auf die Invalidenrente besteht, sobald der Invaliditätsgrad mindestens 40% erreicht hat. Er besteht, bis die versicherte Person wieder zu mehr als 60% erwerbsfähig wird (Reaktivierung), das Pensionsalter erreicht oder stirbt.

### 2.5. Invaliden-Kinderrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt **20% der voraussichtlichen Altersrente ohne Zinsen**, mindestens jedoch die Rente, welche sich gem. BVG ergibt.

Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente besteht, bis das Kind das Alter von 18 Jahren (bzw. 25 Jahren, wenn das Kind in Ausbildung steht) erreicht oder stirbt.

### 2.6. Beitragsbefreiung

Im Rahmen der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% besteht nach einer Wartefrist von 3 Monaten Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung ab dem Monatsersten des Folgemonats.

## c) Todesfall-Leistungen

### 2.7. Ehegattenrente

Die jährliche Ehegattenrente beträgt

- vor Erreichen des Pensionsalter **60% der voraussichtlichen Altersrente ohne Zinsen**, mindestens jedoch die Rente, welche sich gem. BVG ergibt.
- nach Erreichen des Pensionsalters 60% der Altersrente.

Der Anspruch auf Ehegattenrente besteht bis zum Tod, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person heiratet vor dem 45. Altersjahr wieder.

Der überlebende Ehegatte kann anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

Eine Lebenspartnerrente bis zum Erreichen des Pensionsalters ist mitversichert.

### 2.8. Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt

- vor Erreichen des Pensionsalter **20% der voraussichtlichen Altersrente ohne Zinsen**, mindestens jedoch die Rente, welche sich gem. BVG ergibt.
- nach Erreichen des Pensionsalters 20% der Altersrente

Der Anspruch auf die Waisenrente besteht, bis das Kind das Alter von 18 Jahren (bzw. 25 Jahren, wenn das Kind in Ausbildung steht) erreicht oder stirbt.

## 2.9. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Todesfalles. Das Todesfallkapital wird um den Betrag, welcher für die Finanzierung der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente/Waisenrente benötigt wird, gekürzt. Die von der versicherten Person in die Stiftung einbezahlten Einkäufe werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt und als separates Todesfallkapital ausbezahlt.

## d) Unfalldeckung

Bei Unfall werden in Koordination mit der Unfall- oder Militärversicherung höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen aus der beruflichen Vorsorge erbracht. Einzig für die Beitragsbefreiung, die Lebenspartnerrente und das Todesfallkapital sowie für Lohnteile über dem UVG-Maximum besteht unabhängig von der Ursache immer ein Anspruch.

Für nicht obligatorisch UVG-Versicherte Personen besteht die Unfalldeckung nur bei der Beitragsbefreiung und dem Todesfallkapital.

## 3. Freizügigkeitsleistung

Eine versicherte Person, welche die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

## 4. Finanzierung

Der Gesamtaufwand setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften und den Risikobeiträgen. Unter dem Titel Risikobeiträge sind enthalten: die Beiträge für die Kosten der Risikorückdeckung, die Beiträge für die Teuerungsanpassung der Risikoleistungen (gem. BVG), die Beiträge für den Sicherheitsfonds gem. Art. 59 BVG, die Beiträge zur Bildung von technisch notwendigen Reserven sowie die Beiträge zur Finanzierung der Verwaltungskosten des Vorsorgewerkes. Zur Finanzierung der allgemeinen Stiftungskosten wird ein Beitrag von CHF 100.– pro Quartal erhoben.

### 4.1. Beiträge

Die zur Finanzierung der Personalvorsorge notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht.

### 4.2. Beiträge «Sparen»

Die Beiträge für die Altersvorsorge errechnen sich aus dem versicherten Lohn «Sparen» sowie den nachstehenden Altersgutschriften.

Ansätze in Prozent des **versicherten Lohnes «Sparen»**

Frauen		Männer	
25–34	8%	25–34	8%
35–44	11%	35–44	11%
45–54	16%	45–54	16%
55–64	19%	55–65	19%

#### **4.3. Beiträge «Risiko»**

---

Die Risikobeiträge errechnen sich aus dem versicherten Lohn «Risiko» sowie den Risiko-Beitragssätzen.

Die Höhe der Risikobeiträge ist abhängig vom Geschlecht und Alter der versicherten Person sowie von der Betriebsart, der Grösse und dem bisherigen Schadenverlauf des Betriebes (Arbeitgeber).

Der Stiftungsrat kann die Risikobeiträge jährlich anpassen.

#### **4.4. Aufteilung der Beiträge**

---

Die Beiträge werden der versicherten Person durch den Arbeitgeber jeweils direkt vom Lohn abgezogen. Die Höhe der Beiträge ist auf dem persönlichen Leistungsausweis ersichtlich.

Der Arbeitgeber erbringt jährlich die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Beiträgen der versicherten Personen.

## **5. Inkrafttreten**

Dieser Vorsorgeplan tritt per 1.1.2011 respektiv mit der Aufnahme des Betriebes in die Stiftung in Kraft.

Loyalis BVG-Sammelstiftung